

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 21. Oktober 2004, um 18.15 Uhr, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene öffentliche
31. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Dr. Othmar KRAFT

Die Stadtvertreter:

Josef KATZENMAYER

Ingeborg NAIER

Mag. Elmar BUDA

Johann Georg SEEBERGER

Gerhard KRUMP

Alexander PLAKOLM

Edmund JENNY

Monika BAUR

Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

Christine FRÖHLICH

Norbert LORÜNSER

Kurt DREHER

Josef GASSNER

Mag. Karin FRITZ

Dr. Fritz MILLER

Erwin SPERGER

Peter SCHNEIDER

Elmar STURM

Richard FÖGER

Bernd ATZMÜLLER

Die Ersatzmitglieder:

Hermann NEYER

Franz BURTSCHER

Rainer SANDHOLZER

Hildegard BOLTER
Ingrid KÖB
Markus FEUERSTEIN
LAbg. Olga PIRCHER
Helmut TSCHANN
Werner STENECH
Hermann BURTSCHER
Joachim WEIXLBAUMER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Heinz-Peter RITTER
Dr. Thomas LINS
Raimund BERTSCH
Josef GATT
Alexander GEBHART
Dieter KOHLER
Rudolf ZEIF
Walter HÄMMERLE
Peter OSTI
Wolfgang WEISS
DI Dr. Bernd ANGERER

Die Ersatzmitglieder:

Silvia COMPLOJ
Mag. Erwin FENKART
Kurt MUTHER
Ingeborg WALCH
Ing. Thomas MALLIN
Dr. Ingrid GASSNER
Ing. Richard PÖSEL
Hannes MÄSER
Verena WALCH
Mag. Cornelia LECHNER
Bernhard HEINZL
Dr. Adolf CONCIN
Helga MARGREITTER

Ing. Harald FELDKIRCHER
Arthur TAGWERKER
Martin BITSCHNAU
Lambert KAPFERER
Mag. Peter SPANNRING
Günter BURTSCHER
Petra GASPERI
Gustav FILE
Erich RAITMAIR
Andreas RIETZLER
Gertrud FISCHL
Gerd DROLLE
Reinhard TRAXL
Rita HALBEIS
Walter KHÜNY
Waltraud GRUNDNER
Werner ACHLEITNER
Anna KHÜNY
Bernd KAMMERLANDER
Erich HUBERT
Maria WEBER
Mag. Otmar MUTHER
Karlheinz MAHNER
Günter MUHR
Adalbert STARK
Isabella GERNGROSS
Friedrich WEIXLBAUMER
Hartmut Elmar NEYER
Johann MALLITSCH
Günter BERCHTOLD
Egon FELLIER
Bernhard KOBALD
Michael REIS

Gerhard SALCHER
Wolfgang CHESANI
Reinhard BERTSCH
Dr. Erwin KOSITZ.

Der Schriftführer:

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **Ingrid KÖB** und **LAbg. Olga PIRCHER** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt

10. Grundverkäufe:

b) Gst.Nr. 1015/1 (Riedgraben) an Fa. Helmut NEYER, Rungelin

abgesetzt und mit Zustimmung der Stadtvertretung vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte

- **Volksschule Außerbraz, Erweiterungsbau – Turnhalle mit Kindergarten;
Baubeschluss**
- **Richtlinien zur Gastro- und Wirtschaftsförderung;
Delegierung an den Stadtrat**

in die Tagesordnung aufgenommen, sodass diese lautet:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 29. Sitzung vom 01. Juli 2004;
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 30. Sitzung vom 12. August 2004;
3. Bericht:
Petition Ökostromgesetz;
Schreiben BM Dr. Martin Bartenstein vom 25.08.2004
4. Kenntnisnahme:
Innovationszentrum Bludenz, 2. Ausbaustufe;
Übernahme einer Haftung anstelle Gewährung eines Kredites
5. Ortschaftspolizeiliche Verordnung;
Verbot des Alkoholkonsums am Bahnhof Bludenz und Neukundmachung

6. Einrichten eines Werkhofes im ehemaligen „Grass-Areal“;
Baubeschluss
7. Heimverträge nach dem Pflegeheimgesetz;
8. Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH;
Bilanz 2003, Abschlussprüfung 2003, Verlustabdeckung
Subventionszusage 2005, Subvention
9. Stromlieferung Rahmenvertrag mit der VKW;
10. Grundverkäufe:
Teilflächen aus Gst.Nrn. 3539 und 3540, GB Bludenz
11. (Rück-)Kauf der Polytechnischen Schule, Unterfeldstraße 25;
12. Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Weiterführung der eigenständigen Jugendkoordination;
13. Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Schaffen einer regionalen Jugendservice-Stelle in Bludenz;
14. Volksschule Außerbratz, Erweiterungsbau – Turnhalle mit
Kindergarten; Baubeschluss
15. Richtlinien zur Gastro- und Wirtschaftsförderung;
Delegierung an den Stadtrat
16. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 22 Stadtvertreter und 11 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 29. Sitzung vom 01. Juli 2004

Stadtrat Dr. Fritz Miller stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um Stadtrat DI Dr. Bernd Angerer in der nächsten Stadtvertretungssitzung zu seinem Stimmverhalten bezüglich des TOP 7. zu befragen. Dieser Antrag bleibt mit 2 Stimmen (Dr. Fritz Miller, Peter Schneider), 31 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Stadtrat DI Günther Pircher stellt den Antrag, außer Stadtrat DI Dr. Bernd Angerer alle anderen 32 Stadtvertreter über ihr Stimmverhalten zum TOP 7. in der nächsten Stadtvertretungssitzung zu befragen. Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, OLB), 17 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ) in der Minderheit.

Über Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz wird mehrheitlich mit 23 Stimmen, 8 Gegenstimmen, Stimmenthaltung von Dr. Fritz Miller und Abwesenheit von LAbg. Olga Pircher beschlossen, die Verhandlungsschrift vom 01. Juli 2004 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen **fett** gedruckt):

- TOP 7., Absatz 2, letzter Satz:

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (**SPÖ, OLB**), 17 Gegenstimmen (**ÖVP, FPÖ**) in der Minderheit.

Weiters wird über Antrag von Stadträtin LAbg. Karin Fritz einstimmig beschlossen, die Verhandlungsschrift vom 01. Juli 2004 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen **fett** gedruckt):

- TOP 7., Absatz 3:

Über Antrag von Stadtrat Peter Ritter wird mit 17 Stimmen (**ÖVP, FPÖ**), 16 Gegenstimmen (**SPÖ, OLB**) beschlossen, die Rahmenplanung an den neuen Sozialplaner zur Stellungnahme weiterzuleiten.

- TOP 10, Absatz 3, letzter Satz:

Dieser Antrag bleibt mit 5 Stimmen (**OLB**), 28 Gegenstimmen (**ÖVP, SPÖ, FPÖ**) in der Minderheit.

- TOP 14, Absatz 10:

Dieser Antrag bleibt mit 12 Stimmen (**SPÖ und Stadtvertreter Hansjörg Seeberger**), 20 Gegenstimmen (**ÖVP, OLB, FPÖ**) in der Minderheit.

- *TOP 15, Absatz 2:*

Dieser Antrag bleibt mit 11 Stimmen (**SPÖ**), 21 Gegenstimmen (**ÖVP, OLB, FPÖ**) in der Minderheit.

Ansonsten wird die Verhandlungsschrift einstimmig genehmigt.

Bei dieser Abstimmung war Ersatz-Stadtvertreterin Hildegard Bolter abwesend.

Zu 2.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 30. Sitzung vom 12. August 2004

Über Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz wird die Verhandlungsschrift vom 12. August 2004 im TOP 1. wie folgt ergänzt:

Der Antrag von Stadträtin Mag. Karin Fritz, die TOP 7., 10. 14. und 15. um das Abstimmungsverhalten der Parteien zu ergänzen, kommt somit nicht mehr zur Abstimmung.

Ansonsten wird die Verhandlungsschrift einstimmig genehmigt.

Zu 3.:

Bericht:

Petition Ökostromgesetz;

Schreiben BM Dr. Martin Bartenstein vom 25.08.2004

Das Schreiben von Bundesminister Dr. Martin Bartenstein vom 25.08.2004 wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.:

Kenntnisnahme:

INNOVATIONSZENTRUM Bludenz, 2. Ausbaustufe;

Übernahme einer Haftung anstelle Gewährung eines Kredites

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09. September 2004, unter Punkt 3., einstimmig beschlossen hat, dass die Stadt Bludenz anstelle der Gewährung eines Kommunalkredites einem Hypothekarkredit zu „kommunalen Konditionen“ (Euribor oder/und Libor plus Aufschlag ca. 0,2 %) an die IZB Liegenschaftsmanagement GmbH als Eigentümerin der Liegenschaft und des Gebäudes bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB beitrifft.

Zu 5.:

Ortspolizeiliche Verordnung;

Verbot des Alkoholkonsums am Bahnhof Bludenz und Neukundmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12.08.2004, Punkt 2.d, beschlossen, die bereits bestehende Verordnung der Stadt Bludenz bzgl. des Verbotes des Alkoholkonsums auf das Areal des Bahnhofs Bludenz und den umliegenden Bereichen zu erweitern.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig mit 33 Stimmen, nachfolgende ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 50 Abs. 1 lit.a Z.10 i.V.m. § 18 GG, LGBI Nr. 40/1985, i.d.g.F., zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände:

§ 1

Verbote für Kinderspielplätze, Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und die Rathausgasse in Bludenz im Bereich des Nepomukbrunnens

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen und in der Rathausgasse im Bereich des Nepomukbrunnens verboten:

- a) Das Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Flächen;
- b) die Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) das Werfen von Steinen und anderen Wurfgeschossen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuer sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Grillplätze).

§ 2

Verbote bezüglich des Konsums von alkoholischen Getränken

Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben, ist auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen, in der Rathausgasse im Bereich des Nepomukbrunnens, am Bahnhofplatz und auf dem öffentlich zugänglichen Areal des Bahnhofs Bludenz verboten.

§ 3

Verbote in Bezug auf öffentliche Laufbrunnen

Das Baden mündiger Minderjähriger und volljähriger Personen, das Hineinwerfen von Gegenständen und das Kühlen von alkoholischen Getränken in öffentlichen Brunnen der Stadt Bludenz sind verboten.

§ 4

Verbote betreffend das Führen von Hunden

Das freie Laufen lassen von Hunden auf Spielplätzen und das Unterlassen der Fernhaltung von Hunden von Spielgeräten, insbesondere von Sandspielplätzen, sind verboten.

§ 5

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 98 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 6

Subsidiarität

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Übertretung den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 7

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Bludenz vom 19.07.1993, Zahl: IIIa-2/2/93/St., außer Kraft.

Stadtvertreter Elmar Sturm stellt dazu folgenden Antrag: „Durch das künftige Verbot des Alkoholkonsums im Bahnhofsbereich besteht die Gefahr einer weiteren Verlagerung der Problematik auf andere Plätze im Stadtgebiet. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, soll die Sozialabteilung mit den zuständigen Facheinrichtungen in der Stadt wie Sozialmedizinischer Dienst der Caritas, Kontakt- und Anlaufstelle Do it Yourself, Jugendberatungsstelle Mühleter und allfälligen anderen Einrichtungen Kontakt aufnehmen, sowie unter Einbeziehung der Stadtpolizei Vorschläge und Maßnahmen ausarbeiten, die nachhaltig zu einer Besserung der Situation im Hinblick auf den Alkoholkonsum an öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet führen können.“

Dieser Antrag wird einstimmig mit 33 Stimmen angenommen.

Zu 6.:

Einrichten eines Werkhofes im ehemaligen „Grass-Areal“;

Baubeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2003 zur Kenntnis genommen, dass zur endgültigen Aufnahme des Städtischen Bauhofes das ehemalige WERIT-Areal adaptiert werden soll. Es wurde eine klare Lösung dahingehend getroffen, dass hinkünftig der Bauhofbetrieb geteilt auf den Standorten Herrengasse und WERIT stattfinden soll.

Das Baugrundstück (Liegenschaften Gst.Nrn. 1241, .1793 Baufläche und .1794 Baufläche, alle GB Bludenz) steht im Eigentum der Stadt Bludenz und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Bludenz als Baufläche/Mischgebiet ausgewiesen.

Das aus den Grundflächen Gst.Nrn. 1241, 1793 und 1794 bestehende Betriebsareal erstreckt sich über insgesamt 4079 m² und ist im Süden durch die Klarenbrunnstraße und im Norden durch die Straße „Im Moos“ verkehrsmäßig erschlossen.

Mit rechtskräftigen Bescheid vom 07. Juli 2004 hat die Baubehörde den Bauantrag vom 19. Mai 2003 bewilligt.

Von den Adaptierungsmaßnahmen ausgeschlossen bleiben die beiden Obergeschosse des parallel zur Klarenbrunnstraße situierten, über den Garagen gelegenen Wohntraktes.

Das über den Garagenhallen gelegene Dachgeschoss samt Eindeckung wird zur Gänze abgetragen und die Hallen mit einem Flachdach überdeckt. Der Freiraum zwischen den beiden Garagengebäuden wird ebenfalls mit einem Flachdach überspannt.

Im Untergeschoss werden ein Heizraum sowie Keller- und Lagerräume eingerichtet.

Im Erdgeschoss gelangen nachstehende bauliche Einheiten zur Ausführung:

Garage für 2 Müllfahrzeuge

Werkstatt für Tischlerei mit Meisterbüro

Werkstatt für Wasserwerk und Bauhof mit Meisterbüro und Büro für Bauhof

Aufenthaltsraum mit WC-Anlage, Fahrzeughalle

Waschbox mit Maschinenraum (Hochdruckreiniger) und Schmiermittellager

Die Waschbox mit Nebenräumen wird ostseitig an der Fahrzeughalle anstoßend als neuer Baukörper errichtet. An der Nordseite des Gebäudes wird neben der Abfahrtsrampe in das Kellergeschoss eine Kehrrechtgrube zur Übernahme des beim Reinigungsvorgang der Müllfahrzeuge und der Kehrmaschine anfallenden Kehrichts erstellt.

Im Zwischengeschoss werden Archivräume, Umkleideräume und Sanitäräume eingerichtet.

Das Gebäude wird mit einer neuen Heizanlage ausgestattet. Als Energie gelangt Erdgas zum Einsatz.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt aus dem Versorgungsnetz der Stadt Bludenz.

Die Oberflächenwässer werden über einen Benzin- und Ölabscheider geführt und hernach gemeinsam mit den Fäkalwässer über eine neu zu errichtende Ableitung in den in der Klarbrunnstraße gelegenen Schmutzwasserkanal ausgeleitet.

Auf dem Gelände werden insgesamt 19 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ausgewiesen.

Es ist in Aussicht genommen, das Vergabeverfahren für die Bauleistungen im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in der 49. Kalenderwoche zu veröffentlichen. Die Vergabe der Bauleistungen ist mit Beginn des neuen Jahres vorgesehen.

Sofern es die Großwetterlage erlaubt, wird unmittelbar nach erfolgter Vergabe der Bauleistungen mit der Ausführung der Baumeisterarbeiten begonnen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist mit Ende November des kommenden Jahres festgelegt.

Einer von der Bauabteilung erhobenen Grobkostenschätzung zufolge, belaufen sich die Baukosten auf rund EUR 1.085.000,-- inkl. MWSt. Die Geldmittel sind im neuen Budget

auf den Haushaltsstellen 6171-011 Bauhof (49,9 % Anteil), 850-011 Wasserversorgung (43,45 % Anteil), 852-011 Abfallbeseitigung (6,65 % Anteil) beantragt.

Die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich ist in den genannten Baukosten nicht berücksichtigt. In den Kosten ebenfalls nicht enthalten sind die Ausgaben für die Demontage und Neuinstallation aller Übertragungseinrichtungen der Wasserwerkszentrale.

Die Planung der haustechnischen Anlagen sowie die statisch konstruktive Bearbeitung des Objektes werden im Wege eines Dienstleistungsauftrages vergeben. Die örtliche Bauleitung wird vom Bauamt wahrgenommen.

Stadtrat DI Günther Pircher stellt dazu folgenden Antrag: „Der Ankauf des Grass-Areals kostete rd. EUR 1 Mio., die nun vorgesehene bauliche Adaptierung als Bauhof soll weitere EUR 1,085 Mio. verschlingen. Diese Kosten wurden in einer „Grobkostenschätzung“ ermittelt, da nicht abzusehen ist, welche Schwierigkeiten der Umbau des alten Gebäudes oder gar eine eventuelle Kontaminierung des Bodens nach sich zieht. Aus diesem Grunde beantragt die SPÖ Bludenz, die Stadtvertretung möge beschließen:

- a) das Grass-Areal soll an einen Interessenten weiter verkauft werden;
- b) der Bauhof soll auf dem städtischen Areal in der Untersteinstraße nach den Überlegungen und Kostenschätzungen vom 19.11.1999 des Bauamtes erstellt werden.“

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, OLB), 17 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ) in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 17 Stimmen (ÖVP, FPÖ), 16 Gegenstimmen (SPÖ, OLB), den Baubeschluss zur Errichtung des mit Baubescheid vom 07. Juli 2004 bewilligten Werkhofes im ehemaligen Grass-Areal mit voraussichtlichen Baukosten von EUR 1.085.000,-- inkl. MWSt.

Zu 7.:

Heimverträge nach dem Pflegeheimgesetz

Es hat sich herausgestellt, dass immer wieder redaktionelle Anpassungen des Heimvertrages für das Pflegeheim und für das Altersheim erforderlich sind, die formal eines Beschlusses der Stadtvertretung bedürfen.

Inhaltlich beruht auch der Bludener Heimvertrag auf einem Mustervertrag des Gemeindeverbandes und detaillierten Wünschen der Bezirkshauptmannschaft Bludenz als Aufsichtsbehörde. Im Übrigen wird der Abschluss der Heimverträge nach Betriebsübernahme, d.i. voraussichtlich am 31.12.2005, Sache der SeneCura Sozialzentrum Haus Bludenz gemeinnützige GmbH sein.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig mit 33 Stimmen, den Gegenstand Heimverträge für das Alten- und Pflegeheim gemäß § 50 Abs. 3 GG an den Stadtrat abzutreten.

Zu 8.:

Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH;

**Bilanz 2003, Abschlussprüfung 2003, Verlustabdeckung,
Subventionszusage 2005, Subvention**

Die Bilanz der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH zum 31. Dezember 2003, erstellt durch Wirtschaftstreuhänder Manfred Tschol, weist laut Gewinn- und Verlustrechnung einen Bilanz-Gewinn von 0 (null) aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betragen EUR 125.101,20 (2002: EUR 139.543,58). Der in der Bilanz eingearbeitete Zuschuss der Stadt Bludenz zur Liquiditätssicherung der Gesellschaft betrug EUR 339.837,88.

Die Betriebsleistung belief sich 2003 auf EUR 1.102.761,90.

Das um den Zuschuss bereinigte

Bilanzergebnis in Höhe von	-	EUR 339.837,88
ist wie folgt zu berichtigen:		
Mietzins an die Errichtungsgesellschaft	+	EUR 193.062,53
Abschreibungen	+	<u>EUR 91.298,34</u>

Zwischensumme - EUR 55.477,01

Zusätzlich wurden aus dem Cash-Flow 2003
folgende Investitionen getätigt:

Anlagen-Zugänge, bereinigt um Investitions-
Aufwand VAL BLU Resort

+ EUR 18.687,31

Zwischensumme

- EUR 36.789,70

Außerordentliche aperiodische Aufwendungen

zur Projektentwicklung der VAL BLU Erweiterung

EUR 53.464,74

Überdeckung der Betriebskosten

EUR 16.675,04

Die Bäder- und Saunaanlage wurde seit Betriebsbeginn im Oktober 1998 bis 31. Dezember 2003 von über 600.000 Besuchern frequentiert. Im Betriebsaufwand enthalten sind nach fünfjähriger Betriebsdauer Sonderaufwendungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Schwerpunktrevision 2003.

Die Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH hat im Geschäftsjahr 2003 gegenüber der Stadt Bludenz Steuerleistungen in Höhe von EUR 54.484,98 erbracht und an die Stadt für bezogene Dienstleistungen Zahlungen in Höhe von EUR 8.691,06 geleistet.

Dazu kommen Dienstleistungen der Städt. EDV-Abteilung und des Städt. Bauhofes für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen in Höhe von EUR 5.096,21.

Die Forderungen der Stadt Bludenz an die Gesellschaft in Höhe von EUR 125.101,20 resultieren aus dem seinerzeitigen Kaufpreis für den BGA „Hallen- und Freibad“ sowie aus Zahlungsvorlagen der Stadt Bludenz für die betriebsfähige Fertigstellung der Anlage.

Wie schon in den Vorjahren erfolgte auch im Zuge der Bilanzerstellung 2003 die Einbuchung einer Forderungspost gegenüber der Stadt Bludenz zum Zwecke der Verlustabdeckung in Höhe von EUR 119.837,88 – das ist der Differenzbetrag zwischen den gegenüber der Gesellschaft tatsächlich geleisteten Beiträgen zur Liquiditätssicherung in Höhe von EUR 220.000,00 und dem bereinigten Bilanzverlust von EUR 339.837,88.

Der Bilanzprüfer Wirtschaftstreuhänder Mag. Klaus Gerstgrasser hat den Jahresabschluss 2003 der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss wurde vom Aufsichtsrat der VAL BLU GmbH in der Sitzung vom 13. Oktober 2004 behandelt. Bürgermeister Dr. Othmar Kraft als Vertreter der Stadt Bludenz in der Generalversammlung hat den vorliegenden Jahresabschluss genehmigt und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 5 Gegenstimmen (OLB):

- a) aus Anlass der Bilanz 2003 den Differenzbetrag zwischen dem bereinigten Bilanzverlust und den gegenüber der Gesellschaft unterjährig tatsächlich geleisteten Subventionsbeiträgen zur Liquiditätssicherung in Höhe von EUR 119.837,88 mit den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Stadt Bludenz zu verrechnen und
- b) die im Rahmen des Voranschlags 2005 für die Liquiditätssicherung der Gesellschaft erforderliche Subventionierung von bis zu EUR 250.000,00 für das Jahr 2005 zuzusagen.

Zu 9.:

Stromlieferung Rahmenvertrag mit der VKW

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 22.11.2001, Punkt 18 beschlossen, die Stadt Bludenz erklärt gegenüber der Vorarlberger Kraftwerke AG, dem Rahmenvertrag zwischen der VKW AG und dem Vbg. Gemeindeverband über Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz für Anlagen, die im Eigentum der Stadt Bludenz stehen, mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 beizutreten.

Der Rahmenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Vorarlberger Kraftwerke AG hat auf Grund der starken Steigerung der Energiepreise seit Juni 2002 (rd. 40 %) fristgerecht den Rahmenvertrag zum 01.01.2005 aufgekündigt, gleichzeitig jedoch den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages angeboten.

Der nunmehr mit der Vorarlberger Kraftwerke AG abgeschlossene Rahmenvertrag bietet den Gemeinden und Städten ab 01.01.2005 einen einheitlichen Energiepreis von 3,64 Cent/kWh an. Dies entspricht einer Erhöhung des Energiepreises von 16,7 %. Bezogen auf den Gesamtstrompreis (inkl. Netznutzung, Zuschläge zum Netz E-Abgabe) ergibt dies eine Erhöhung von rd. 5 %.

Ab 01.01.2006 sieht der Rahmenvertrag eine Anpassung des Energiepreises an den Rahmenvertrag mit dem Land Vorarlberg vor. Basierend auf den dann gültigen Standardtarifen der Vorarlberger Kraftwerke AG wird ein Rabatt von 5 % auf den Energieanteil dieser Standardtarife eingeräumt.

Bezogen auf die im Jahre 2003 gelieferte Energiemenge errechnet sich mit dem neuen Ansatz ein Preisnachteil von rd. EUR 15.600,--.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz erklärt gegenüber der Vbg. Kraftwerke AG, dem Rahmenvertrag zwischen VKW AG und dem Vbg. Gemeindeverband über Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz für Anlagen, die im Eigentum der Stadt Bludenz stehen, mit Wirkung vom 01.01.2005 beizutreten. Ab 01.01.2006 erfolgt eine Anpassung des Energiepreises an den Rahmenvertrag mit dem Land Vorarlberg, wobei ein Rabatt von 5 % auf den Energieanteil gewährt wird.

Zu 10.:

Grundverkäufe:

Teilflächen aus Gst.Nrn. 3539 und 3540, GB Bludenz

Im Zuge der Errichtung des Güterweges Obere Furklamähder wurde am 7.10.2002 bzw. am 8.10.2002 im Sinne des Stadtratbeschlusses vom 12.9.2002 eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz und Frau Walser-Monek Maria sowie Frau Jankovic-Monek Rita abgeschlossen. Gemäß Punkt III. dieser Vereinbarung kann die Eigentümergemeinschaft Walser/Jankovic u.a. für die Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes die Restflächen zwischen dem neu zu errichtenden Weg und der Gst.Nr. 3534/2, GB Bludenz, nach Abschluss der Bauarbeiten erwerben. Die Weganlage wurde im Sommer 2004 fertig gestellt und die Restfläche vermessen. Nachdem ein Grundtausch als unzweckmäßig angesehen wird, sollen die Restflächen von der Eigentümergemeinschaft Walser/Jankovic käuflich erworben werden.

Die Stadt Bludenz verkauft somit die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bischofberger & Partner, Bludenz, GZ 13152/2004, ausgewiesene Teilfläche (1) aus der Gst.Nr. 3540 im Ausmaß von 449 m² und die Teilfläche (2) aus der Gst.Nr. 3539 im Ausmaß von 155 m² an Frau Walser-Monek Maria und Frau Jankovic-Monek Rita, welche diese in das Grundstück Nr. 3534/2 in EZ 746 einbeziehen. Als Kaufpreis wurde analog der letzten Waldverkäufe ein Betrag von EUR 0,73 pro Quadratmeter als angemessen angesehen, da der Stadt Bludenz das stockende Holz verbleibt. Das gegenständliche Rechtsgeschäft soll nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes § 13 ff im Grundbuch durchgeführt werden, wodurch keine weiteren Kosten entstehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, Frau Walser-Monek Maria, Bittweg 6, 6800 Feldkirch, und Frau Jankovic-Monek Rita, Burghainweg 16, 6800 Feldkirch, als Eigentümer der Liegenschaft in EZ 746, GB Bludenz, die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bischofberger & Partner, Bludenz, GZ 13152/2004, ausgewiesenen Restflächen zwischen dem neu errichteten Güterweg Obere Furklamähder und der Gst.Nr. 3534/2 Trennfläche (1) aus der Gst.Nr. 3540 im Ausmaß von 449 m² und Trennfläche (2) aus der Gst.Nr. 3539 im Ausmaß von 155 m², gesamt somit 604 m² zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 3534/2 zum Preis von EUR 0,73/m² zu verkaufen, wobei dieses Rechtsgeschäft mit Anmeldebogen gem. § 13 LTG grundbücherlich durchgeführt werden soll.

Zu 11.:

(Rück-)Kauf der Polytechnischen Schule Bludenz, Unterfeldstraße 25

Der Umbau des ehemaligen Missionshauses zur Polytechnischen Schule wurde im Leasing finanziert, weshalb mit Kaufvertrag vom 21. September und 06. Oktober 1987 die Gst.Nr. 2133/1 mit 824 m² an die Firma M.A.V. 7. Mercur Anlagen Vermietung Gesellschaft mbH & Co OHG, 1015 Wien, Parkring 20, veräußert wurde.

Die Grundvertragsdauer des dazu abgeschlossenen Leasingvertrages endete mit 30.09.2004, wobei der Kaufpreis in Höhe von EUR 760.534,-- durch das so genannte Kautionsmodell bereits angespart wurde, das heißt diese Kaufpreisforderung der Leasinggesellschaft wird mit den per 30.09.2004 angesparten Kautionen gegen verrechnet.

Nachstehende, im Voranschlag 2004 nicht budgetierte Kosten fallen jedoch an:

EUR 26.618,69	3,5 %	Grunderwerbsteuer (von EUR 760.534,--)
EUR 7.605,34	1 %	Eintragungsgebühr (von EUR 760.534,--)
EUR ?		Beglaubigungen, Stempelgebühren, ...

Dieser Aufwand ist auf Hhst. 1/840 001 (Ansatz VA 2004: EUR 1.000,--) zu verbuchen, die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der (Grundbesitz-)Rücklage (Stand: EUR 106.700,--).

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Gst.Nr. 2133/1 in EZ 2954 (Polytechnische Schule, Unterfeldstraße 25), gemäß nachstehendem Kaufvertrag zwischen der M.A.V.7., Bank Austria Leasing Bauträger GmbH & Co.OHG., 1040 Wien, und der Stadt Bludenz, zu erwerben:

I.

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2954, Grundbuch 90002 Bludenz Bezirksgericht Bludenz, mit dem Grundstück Nr. 2133/1 und der Liegenschaftsadresse Unterfeldstraße 25, 6700 Bludenz, samt dem darauf befindlichen Gebäude.

Diese Liegenschaft samt dem darauf befindlichen Gebäude bildet das Kaufobjekt.

II.

(1) Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt die in Punkt I. bezeichnete Liegenschaft EZ 2954 samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör, insbesondere dem auf der Liegenschaft errichteten Gebäude, wie sie liegt und steht und wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

(2) Einvernehmlich festgehalten wird, dass Inventar und Betriebsvorrichtungen nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

III.

(1) Der Kaufpreis für die in Punkt I. bezeichnete Liegenschaft samt Zubehör beträgt EUR 760.534,00 (in Worten: Euro siebenhundertsechzigtausendfünfhundertvierunddreißig).

(2) Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR 760.534,-- (Euro siebenhundertsechzigtausendfünfhundertvierunddreißig) erfolgt in der Weise, dass die Verkäuferin mit ihrer Forderung auf Zahlung des Kaufpreises gegen die Forderung der Stadt Bludenz auf Rückzahlung der von ihr per 30.09.2004 angesparten Kautions in eben dieser Höhe aufrechnet.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es sich hierbei um einen unecht befreiten Umsatz gemäß § 6 Abs. 1 Z.9 lit.a UStG handelt. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme

(insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Betrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die Stadt Bludenz verpflichtet sich für die grundbücherliche Durchführung sowie die rechtzeitige Begleichung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr Sorge zu tragen.

IV.

(1) Die Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Kaufobjektes erfolgt am 30.09.2004. Mit diesem Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall auf die Käuferin über.

(2) Ab dem Stichtag der Übergabe trägt daher die Käuferin alle im Zusammenhang mit der Liegenschaft anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben und hat diesbezüglich die Verkäuferin schad- und klaglos zu halten.

(3) Der Käuferin ist bekannt, dass gemäß Versicherungsvertragsgesetz eine Aufkündigung der Versicherungsverträge binnen einem Monat nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages möglich ist. Die Käuferin verpflichtet sich jedenfalls alle nach dem Stichtag der Übergabe gemäß Absatz (1) entfallenden Kosten der Versicherungen zu ersetzen bzw. diese Kosten direkt zu bezahlen.

V.

(1) Die Käuferin bestätigt, das Kaufobjekt vor Vertragsabschluss begangen und eingehend besichtigt zu haben sowie dieses aus eigener langjähriger Nutzung hinlänglich zu kennen, sodass ihr dessen Zustand, Lage, natürliche Grenzen, Beschaffenheit und alle sonstigen Eigenschaften tatsächlicher und rechtlicher Art genau bekannt sind.

(2) Ob der Liegenschaft EZ 2954, Grundbuch 90002 Bludenz Bezirksgericht Bludenz, ist im Lastenblatt sub C-LNr

1 a 142/1964

DIENSTBARKEIT der Hochspannungsleitung gem. Pkt I

Dienstbarkeitsvertrag 1963-10-02 auf Gst.Nr. 2133/1 für Gst.Nr.

.437 in EZ 450 GB Rieden BG Bregenz

einverleibt.

(3) Die Verkäuferin haftet lediglich dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen Lasten auf die Käuferin übergeht. Ausgenommen hiervon ist die ob der Liegenschaft EZ 2954, Grundbuch 90002 Bludenz Bezirksgericht Bludenz, unter Absatz (2) angeführte Last, welche von der Käuferin ausdrücklich ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen wird.

(4) Die Verkäuferin übernimmt jedoch keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass das Kaufobjekt auch frei von außerbürgerlichen Lasten und frei von Benutzungsrechten, insbesondere Bestandsrechten Dritter ist.

(5) Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung für Mängel welcher Art immer, insbesondere auch verdeckte Mängel sowie für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Nutzungsmöglichkeit oder bestimmte Erträge des Kaufobjektes sowie dafür, dass für das auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtete Gebäude die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlagenehmigung rechtskräftig vorliegen, diese entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften errichtet wurden und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen. Die Käuferin verzichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung aufgrund von Kontaminierungen der kaufgegenständlichen Liegenschaft oder aufgrund von Ablagerungen auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft.

(6) Die Vertragsparteien halten fest, dass sollte aus welchen Gründen auch immer eine Altlastensanierung durchgeführt werden müssen, Verpflichtungen zur Entsorgung von kontaminiertem Erdreich, Bauschutt etc. als Sondermüll erwachsen können. Alle diesbe-

züglichen Verpflichtungen, die sich aus der bisherigen Verwendung des Kaufobjektes kraft Gesetzes oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Anordnungen ergeben könnten, werden ausdrücklich von der Käuferin übernommen und diese verpflichtet sich, die Verkäuferin hinsichtlich solcher Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art schad- und klaglos zu halten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten. Die Käuferin bestätigt, das Kaufobjekt in Kenntnis des wahren Wertes um den vereinbarten Kaufpreis zu erwerben.

VII.

Die Käuferin trägt sämtliche staatlichen Abgaben und Gebühren, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und alle anfallenden Legalisierungskosten; weiters die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sowie die Kosten des Treuhänders und die mit der Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

VIII.

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien im Sinne des § 51 Abs. 1 JN jeweils entsprechend der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien und verzichten auf ihren etwaigen anderweitigen örtlichen Gerichtsstand.

IX.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Kaufvertrages, einschließlich der Abrede, vom Schriftlichkeitserfordernis abgehen zu wollen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Rechtsverbindlichkeit.

X.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält eine beglaubigte Vertragsabschrift.

XI.

Die Verkäuferin die M.A.V.7., Bank Austria Leasing Bauträger GmbH & Co.OHG., (vormals M.A.V.7. Mercur Anlagen Vermietung Gesellschaft mbH & Co.OHG.) erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten ob der in ihrem bürgerlichen Eigentum stehenden Liegenschaft EZ 2954, Grundbuch 90002 Bludenz Bezirksgericht Bludenz, mit dem Grundstück Nr. 2133/1, das Eigentumsrecht zur Gänze für die Stadt Bludenz einverleibt werde.

Zu 12.:

Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Weiterführung der eigenständigen Jugendkoordination

Der Antrag der Offenen Liste Bludenz „die Stadtvertretung möge die Weiterführung einer eigenständigen Jugendkoordination beschließen. Dadurch wird die Kontinuität und Qualität in der Jugendarbeit gewährleistet. Der/die Jugendkoordinator/in wird auf weitere drei Jahre über einen Werkvertrag oder über eine Anstellung beschäftigt. Der Stadtrat wird beauftragt, den Werkvertrag abzuschließen bzw. die Anstellung durchzuführen. Die entsprechenden Geldmittel sind im Voranschlag 2005 vorzusehen“ wird erörtert.

Nach einer Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 21.20 Uhr bis 21.30 Uhr stellt Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz folgenden Antrag:

„Die Stadtvertretung möge die Weiterführung der Jugendkoordination beschließen. Dadurch wird die Kontinuität und Qualität in der Jugendarbeit gewährleistet. Der/die Jugendkoordinator/in wird auf weitere drei Jahre über eine Anstellung beschäftigt. Der Stadtrat wird beauftragt, die Anstellung durchzuführen. Die entsprechenden Geldmittel sind im Voranschlag 2005 vorzusehen. Im Dienstpostenplan ist ein B-Posten hierfür einzurichten.“

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, OLB), 17 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ) in der Minderheit.

Die FPÖ stellt dazu folgenden Antrag: „Der Bürgermeister wird aufgefordert, in dem für das Jahr 2005 zu erstellenden Dienstpostenplan einen Dienstposten für einen Mitarbeiter für Jugendbelange vorzusehen.“

Dieser Antrag wird mit 24 Stimmen, 9 Gegenstimmen (OLB, Bgm. Dr. Othmar Kraft, Edmund Jenny, Markus Feuerstein, Josef Gassner) angenommen.

Zu 13.:

Antrag von Stadträtin LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Schaffen einer regionalen Jugendservice-Stelle in Bludenz

Über Antrag der Offenen Liste Bludenz beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 22 Stimmen (11 Gegenstimmen), die Einrichtung einer regionalen Jugendservice-Stelle in Zusammenarbeit mit dem „Aha“ im Erdgeschoss der Alten Musikschule entsprechend dem im Herbst 2003 vom Jugendreferat erstellten Konzept. Die dafür notwendigen Geldmittel werden im Voranschlag 2005 vorgesehen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den umliegenden Gemeinden und dem Land über die Mitfinanzierung dieser Einrichtung umgehend Verhandlungen aufzunehmen.

Zu 14.:

Volksschule Außerbratz, Erweiterungsbau – Turnhalle mit Kindergarten;

Baubeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2004 den Gewinnern des 2-stufigen Vergabeverfahrens, den Architekten Cukrowicz/Nachbaur den Auftrag zur Projektplanung erteilt.

Die für die Erweiterung der VS-Außerbratz eingerichtete Baukommission hat in ihrer 2. Sitzung die von den Architekten Cukrowicz/Nachbaur überarbeiteten Entwurfspläne „Entwurf Kindergarten Außerbratz vom 27.09.2004“ erörtert. Die Pläne wurden von der Baukommission ausdrücklich genehmigt und zur baubehördlichen und schulbaurechtlichen Einreichung freigegeben.

Als Baugrundstück dienen vorerst Teile der im Eigentum der Stadt Bludenz stehenden Grundflächen Gst.Nrn. 3109/1, 3108, 3107, 3103, 3102 und die Bauparzelle .625. Im rechtswirksam verordneten Flächenwidmungsplan der Stadt Bludenz sind die Grundstücke als „Vorbehaltsfläche Schule“ ausgewiesen.

Im Anschluss an das Bewilligungsverfahren soll durch Trennung und Parzellierung eine neue, dem Erweiterungsbau angepasste Grundfläche geschaffen und diese als Sacheinlage in die Stadt Bludenz Immobilien KEG eingebracht werden.

Ein Auftrag zur Grundtrennung und Ausfertigung einer Teilungsurkunde wird nach Vorliegen des Baubeschlusses erteilt.

Der Erweiterungsbau kommt nordöstlich des VS-Gebäudes zu liegen. Die bebauten Flächen des Bestandes und des Erweiterungsbau sind annähernd gleich. Der Neubau wird in Sichtbetonausführung erstellt und mit einem Flachdach überdeckt. Die Belichtung der Turnhalle erfolgt von Osten und untergeordnet auch von Westen her. Der über der Turnhalle situierte Kindergarten ist nach Süden ausgerichtet. In der Konzeption behält der Altbau weiterhin seine Dominanz. Der Eingang liegt auf der Westseite des Neubaues auf Höhe des Pausenplatzes.

Die beiden Fensterflächen der Turnhalle ermöglichen es, auf Höhe des angrenzenden Niveaus durch das Gebäude hindurch zu blicken.

Die zwischen den Baukörpern gelegene Fläche bildet hinkünftig den Pausenplatz. Das Niveau des Platzes liegt über den Fenstern des Werkraumes des angrenzenden Altbaues.

Herzstück des Erweiterungsbaues bildet die im Untergeschoss situierte Turnhalle mit den Abmessungen 10 x 18 Meter. Direkt an den Turnraum angeschlossen sind ein Technikraum und ein Raum für Turngeräte. Die Erschließung des Turnsaales erfolgt über einen unter Terrain gelegenen Gang bzw. über eine Treppe. Seitlich am Verbindungsgang aufgefädelt sind ein Raum für Putzgeräte, die WC-Anlagen und die Duschräume.

Im Zwischengeschoss ist an die Eingangshalle anschließend ein Mehrzweckraum angeordnet. Dieser kann als Pausenraum sowie für Veranstaltungen wie Sitzungen, Lesungen, kleine Feste usw. verwendet werden.

Im Obergeschoss sind ein Kindergarten mit zwei Gruppenräumen sowie ein Arztzimmer, zwei WC-Anlagen mit Abstellraum, ein Behinderten-WC, ein Putzmittelraum, ein kleiner Ablageraum und ein Büro/Ablageraum untergebracht. Der Kindergarten liegt eine Geschosshöhe über dem Gebäudeeingang und ist über ein in sich abgeschlossenes Treppenhaus erschlossen.

Die Beheizung des Neubaus erfolgt nach Adaptierung über die bestehende Heizanlage.

Es ist in Aussicht genommen, Anfang Dezember die Gewerke im Wege eines offenen Verfahrens auszuschreiben. Die Angebotsabgabe ist auf Mitte Jänner des Folgejahres angesetzt. Die Gewerkevergabe erfolgt im Februar des kommenden Jahres. Die Fertigstellung des Gebäudes ist mit Ende Juni 2006 geplant.

Die Baukosten für die Errichtung des Gewerkes wurden von den Architekten geschätzt und mit EUR 1,3 Mio. zuzügl. MWSt. ausgewiesen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die betriebsfertige Erstellung des Erweiterungsbaues VS-Außerbrax nach den schul-, naturschutz- und baurechtlich zu bewilligenden Plänen der Architekten Cukrowicz/Nachbaur, Bregenz, vom 20. Oktober 2004 zu Gesamtkosten inkl. Honorare, Anschluss- und Erschließungsbeiträge von EUR 1,3 Mio. zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

Zu 15.:

Richtlinien zur Gastro- und Wirtschaftsförderung;

Delegierung an den Stadtrat

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 24 Stimmen, 9 Gegenstimmen, die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Gastro- und Wirtschaftsförderung an den Stadtrat zu delegieren.

Zu 16.:

Allfälliges

- a) Vizebürgermeister Josef Katzenmayer berichtet über das Ansuchen des Helmut Neyer bezüglich des Grunderwerbes eines Teiles des Riedgrabens. Er ersucht dazu, die Erledigung des Verfahrens beim Bundesministerium für Finanzen zu urgieren.

- b) Christine Fröhlich ersucht um bessere Koordination von Sitzungsterminen. Als Beispiel führt sie an, dass am 03.11.2004 Sitzungen des Prüfungs-, Kultur- und Schulausschusses geplant sind.

- c) Der Vorsitzende berichtet, dass mittlerweile das Verlassenschaftsverfahren „Hopfgartner“ abgeschlossen sei, der Bescheid über den Bau eines Kunstrasenplatzes wurde deshalb den Erben zugestellt. Diese erwarten ein Angebot der Stadt zum Erwerb dieser Liegenschaft um einen Kaufpreis von EUR 240,-- pro m² (entsprechend dem Kaufpreis der Liegenschaft Kunstrasenplatz).

Ende der Sitzung um 22.50 Uhr

Geschlossen und gefertigt: